

Absender entspricht Antragssteller

Empfänger entspricht Kostenträger

Mein Antrag auf Durchführung einer stationären medizinischen Rehabilitation Wunsch- und Wahlrecht gem. § 8 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe einen Antrag auf eine stationäre medizinische Rehabilitation gestellt und möchte diesen um den Wunsch ergänzen, die Rehabilitationsmaßnahme in folgender Rehabilitationseinrichtung durchzuführen:

Wicker-Klink / Wirbelsäulenlink Bad Homburg Kaiser-Friedrich-Promenade 47-49, 61348 Bad Homburg

Laut § 8 SGB IX habe ich als Patient/in das Recht eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme in einer von mir selbst vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtung durchführen zu lassen – das sogenannte Wunsch- und Wahlrecht.

Daher betrachte ich die Wicker-Klinik / Wirbelsäulenklinik für die Behandlung meiner Beschwerden und meiner persönlichen Situation für besonders geeignet. Folgende Gründe hierzu möchte ich Ihnen aufführen:

Medizinische Gründe

- Aufgrund der Einschätzung meiner/meines mich behandelnden (Haus-/Fach-) Ärztin/Arztes ist das medizinische Konzept der Klinik in meinem Fall besonders geeignet, um die Chance auf einen Behandlungserfolg zu gewährleisten. Ihre/Seine ausführliche Begründung ist als Anlage beigefügt.
- Die Wicker-Klink / Wirbelsäulenlink Bad Homburg verfügt über eine zusätzliche neurologische Kompetenz, die für die Behandlung meiner Erkrankung wichtig ist.
- Die Wicker-Klink / Wirbelsäulenlink Bad Homburg verfügt über eine zusätzliche rheumatologische Kompetenz, die für die Behandlung meiner Erkrankung wichtig ist.
- Die Wicker-Klink / Wirbelsäulenlink Bad Homburg verfügt über eine zusätzliche orthopädische Kompetenz, die für die Behandlung meiner Erkrankung wichtig ist.

- Die Lage der Wicker-Klinik / Wirbelsäulenklinik Bad Homburg in Wohnortnähe ist für mich wichtig.
- Die Wicker-Klinik / Wirbelsäulenklinik Bad Homburg bietet mir aufgrund der Wohnortnähe die beste Möglichkeit zu einer ambulanten Rehabilitation.
- Auf Grund der guten Erfahrungen bei meiner letzten Rehabilitationsmaßnahme möchte ich auch die anstehende Rehabilitation in der Wicker-Klinik / Wirbelsäulenklinik Bad Homburg durchführen.
- Aufgrund einer persönlichen Empfehlung bin ich überzeugt, dass eine Behandlung in der Wicker-Klinik / Wirbelsäulenklinik Bad Homburg ein entscheidendes Erfolgskriterium für die Besserung meiner Beschwerden darstellt.
- Weitere Gründe:

Die oben genannten Gründe führen mich zu dem Entschluss, dass ich von einer Behandlung in der Wicker-Klinik / Wirbelsäulenklinik hinsichtlich einer Besserung meines Gesundheitszustandes am meisten profitieren kann.

Wenn Sie trotz meiner dargelegten Gründe meinem gesetzlichen Anspruch auf mein Wunsch- und Wahlrecht nicht entsprechen wollen oder können, so teilen Sie mir dies bitte mittels eines rechtsmittelfähigen Bescheides mit. Bitte legen Sie die meinem Wunsch entgegenstehenden medizinischen Gründe ausführlich dar (ggf. mittels ärztlichem Gutachten durch den MDK). Falls Mehrkosten in meiner Wunschklinik zur Ablehnung meines Wunsches führen sollten, so bitte ich Sie um eine ausführliche Begründung, warum diese Mehrkosten aus Ihrer Sicht als unverhältnismäßig hoch anzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift Antragsteller

**Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
(Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)
§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten**

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe von berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprechen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.